

TE Vwgh Beschluss 2024/7/23 Ra 2024/02/0157

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.07.2024

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs1

AVG §10 Abs2

AVG §13 Abs3

AVG §37

AVG §8

B-VG Art133 Abs4

VwGG §25a Abs1

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

VwGVG 2014 §17

VwRallg

1. AVG § 10 heute
2. AVG § 10 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
3. AVG § 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 10 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
5. AVG § 10 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. AVG § 10 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 10 heute
2. AVG § 10 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
3. AVG § 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 10 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
5. AVG § 10 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. AVG § 10 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 13 heute
2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 37 heute
2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 25a heute
2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed und die Hofrätin

Mag. Dr. Maurer-Kober sowie den Hofrat Mag. Straßegger als Richterinnen und Richter, über die Revision des Wiener Berufungssenates, gegen 1. den Beschluss des Verwaltungsgerichtes Wien vom 2. Mai 2024, VGW-101/092/3398/2024/E-11, und 2. das am 15. April 2024 verkündete und am 3. Juni 2024 gekürzt ausgefertigte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien, VGW-101/092/3398/2024/E-13, betreffend Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO (mitbeteiligte Partei: B in M, vertreten durch Sauerzopf & Partner Rechtsanwälte in 1010 Wien, Laurenzerberg 1/28), den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes, der durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed und die Hofrätinnen Mag. Dr. Maurer-Kober sowie den Hofrat Mag. Straßegger als Richterinnen und Richter, über die Revision des Wiener Berufungssenates, gegen 1. den Beschluss des Verwaltungsgerichtes Wien vom 2. Mai 2024, VGW-101/092/3398/2024/E-11, und 2. das am 15. April 2024 verkündete und am 3. Juni 2024 gekürzt ausgefertigte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien, VGW-101/092/3398/2024/E-13, betreffend Ausnahmegewilligung gemäß Paragraph 45, Absatz 4, StVO (mitbeteiligte Partei: B in M, vertreten durch Sauerzopf & Partner Rechtsanwälte in 1010 Wien, Laurenzerberg 1/28), den Beschluss

Spruch

gefasst:

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Zur Vorgeschichte wird zunächst auf das hg. Erkenntnis vom 22. Februar 2024, Ro 2024/02/0001, verwiesen.

Hervorgehoben wird folgendes:

2

Den von der Mitbeteiligten gestellten Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung für ein bestimmtes Kraftfahrzeug betreffend eine näher genannte Kurzparkzone, eingeschränkt auf die Gartensaison von März bis Oktober wies der revisionswerbende Wiener Berufungssenat im Instanzenzug (nach einer gleichlautenden Entscheidung des Magistrats der Stadt Wien) ab. Der dagegen von der Mitbeteiligten erhobene Beschwerde gab das Verwaltungsgericht Wien (Verwaltungsgericht) statt und erteilte der Mitbeteiligten die beantragte Ausnahmegewilligung mit der Bezeichnung „Saisonpickerl“. Dieses Erkenntnis wurde aufgrund der vom Wiener Berufungssenat erhobenen Revision im ersten Rechtsgang wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben (vgl. VwGH 22.2.2024, Ro 2024/02/0001). Den von der Mitbeteiligten gestellten Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung für ein bestimmtes Kraftfahrzeug betreffend eine näher genannte Kurzparkzone, eingeschränkt auf die Gartensaison von März bis Oktober wies der revisionswerbende Wiener Berufungssenat im Instanzenzug (nach einer gleichlautenden Entscheidung des Magistrats der Stadt Wien) ab. Der dagegen von der Mitbeteiligten erhobene Beschwerde gab das Verwaltungsgericht Wien (Verwaltungsgericht) statt und erteilte der Mitbeteiligten die beantragte Ausnahmegewilligung mit der Bezeichnung „Saisonpickerl“. Dieses Erkenntnis wurde aufgrund der vom Wiener Berufungssenat erhobenen Revision im ersten Rechtsgang wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben (vergleiche, VwGH 22.2.2024, Ro 2024/02/0001).

3

In der daraufhin am 15. April 2024 vor dem Verwaltungsgericht durchgeführten Verhandlung schritt für den Wiener Berufungssenat X., eine Mitarbeiterin des Magistrats der Stadt Wien mit einer Bevollmächtigung gemäß § 66g Abs. 6 letzter Satz Wiener Stadtverfassung ein, nach der sie berechtigt war, den Wiener Berufungssenat in der genannten Verhandlung zu vertreten. Nach Verkündung des der Beschwerde der Mitbeteiligten stattgebenden und die beantragte Ausnahmegewilligung (mit Ausnahme der Hauptstraßen B) erteilenden Erkenntnisses wurde den Parteien die Niederschrift samt Belehrung über den Ausfertigungsantrag ausgefolgt. Am 16. April 2024 langte beim Verwaltungsgericht ein von X. übermitteltes E-Mail vom 15. April 2024 ein, in dem um schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses ersucht wird. In der daraufhin am 15. April 2024 vor dem Verwaltungsgericht durchgeführten Verhandlung schritt für den Wiener Berufungssenat römisch zehn., eine Mitarbeiterin des Magistrats der Stadt Wien mit einer Bevollmächtigung gemäß Paragraph 66 g, Absatz 6, letzter Satz Wiener Stadtverfassung ein, nach der sie berechtigt war, den Wiener Berufungssenat in der genannten Verhandlung zu vertreten. Nach Verkündung des der Beschwerde der Mitbeteiligten stattgebenden und die beantragte Ausnahmegewilligung (mit Ausnahme der Hauptstraßen B) erteilenden Erkenntnisses wurde den Parteien die Niederschrift samt Belehrung über den Ausfertigungsantrag ausgefolgt. Am 16. April 2024 langte beim Verwaltungsgericht ein von römisch zehn. übermitteltes

E-Mail vom 15. April 2024 ein, in dem um schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses ersucht wird.

4

Dieser Antrag wurde vom Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 2. Mai 2024 als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass gegen diesen Beschluss eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach § 133 Abs. 4 B-VG unzulässig sei. Zur Begründung der sofortigen Zurückweisung der Eingabe wird darauf verwiesen, dass auf Grund des objektiven Erklärungswertes der Eingabe kein Zweifel daran bestehe, dass diese einer nicht Parteistellung genießenden Person zuzurechnen sei. Im E-Mail vom 15. April 2024 sei weder auf ein bestehendes Vollmachtsverhältnis hingewiesen worden, noch sei offengelegt worden, dass der Antrag nicht im eigenen Namen gestellt werde, weil der Antrag von der Teamleiterin X. „unter Signatur“ des Magistrats der Stadt Wien gestellt worden sei. Die in der mündlichen Verhandlung vorgelegte Vollmacht umfasse entsprechend der gesetzlichen Ermächtigung des § 66g Abs. 6 letzter Satz Wiener Stadtverfassung allein die Vertretung in der mündlichen Verhandlung, welche zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits geschlossen gewesen sei. Dieser Antrag wurde vom Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 2. Mai 2024 als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass gegen diesen Beschluss eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Paragraph 133, Absatz 4, B-VG unzulässig sei. Zur Begründung der sofortigen Zurückweisung der Eingabe wird darauf verwiesen, dass auf Grund des objektiven Erklärungswertes der Eingabe kein Zweifel daran bestehe, dass diese einer nicht Parteistellung genießenden Person zuzurechnen sei. Im E-Mail vom 15. April 2024 sei weder auf ein bestehendes Vollmachtsverhältnis hingewiesen worden, noch sei offengelegt worden, dass der Antrag nicht im eigenen Namen gestellt werde, weil der Antrag von der Teamleiterin römisch zehnte „unter Signatur“ des Magistrats der Stadt Wien gestellt worden sei. Die in der mündlichen Verhandlung vorgelegte Vollmacht umfasse entsprechend der gesetzlichen Ermächtigung des Paragraph 66 g, Absatz 6, letzter Satz Wiener Stadtverfassung allein die Vertretung in der mündlichen Verhandlung, welche zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits geschlossen gewesen sei.

5

Am 3. Juni 2024 fertigte das Verwaltungsgericht das in der Verhandlung vom 15. April 2024 verkündete Erkenntnis gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG in gekürzter Form aus, weil keine zur Erhebung der Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof legitimierte Partei und kein hierzu legitimiertes Organ innerhalb der gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG normierten Frist von zwei Wochen nach Ausfolgung oder Zustellung der Niederschrift einen Antrag auf Ausfertigung der Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG gestellt habe. Am 3. Juni 2024 fertigte das Verwaltungsgericht das in der Verhandlung vom 15. April 2024 verkündete Erkenntnis gemäß Paragraph 29, Absatz 5, VwGVG in gekürzter Form aus, weil keine zur Erhebung der Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof legitimierte Partei und kein hierzu legitimiertes Organ innerhalb der gemäß Paragraph 29, Absatz 5, VwGVG normierten Frist von zwei Wochen nach Ausfolgung oder Zustellung der Niederschrift einen Antrag auf Ausfertigung der Erkenntnisses gemäß Paragraph 29, Absatz 4, VwGVG gestellt habe.

6

Gegen den oben genannten Beschluss vom 2. Mai 2024 und gegen die soeben dargestellte gekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses vom 3. Juni 2024 richtet sich die vorliegende Revision des Wiener Berufungssenates. Diese erweist sich als unzulässig.

7

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG). Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Artikel 133, Absatz 4, B-VG sinngemäß anzuwenden (Artikel 133, Absatz 9, B-VG).

8

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG

nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

9

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

10

Zur Zulässigkeit der Revision wird zunächst vorgebracht, die dem Rechtsschutzbedürfnis soweit wie möglich entgegenkommende Auslegung des E-Mails vom 15. April 2024 lege nahe, dass der Antrag für den revisionswerbenden Wiener Berufungssenat eingebracht worden sei, weil er von einer aufgrund ihrer Teilnahme an der Verhandlung im gegenständlichen Verfahren bekannten bevollmächtigten Vertreterin der revisionswerbenden Partei fristgerecht eingebracht worden sei.

11

Gemäß § 66g Abs. 6 letzter Satz Wiener Stadtverfassung obliegt dem Vorsitzenden des Wiener Berufungssenates die Ausstellung von Vollmachten an Bedienstete der Stadt Wien zur Vertretung des Wiener Berufungssenates in mündlichen Verhandlungen vor den Verwaltungsgerichten. Gemäß Paragraph 66 g, Absatz 6, letzter Satz Wiener Stadtverfassung obliegt dem Vorsitzenden des Wiener Berufungssenates die Ausstellung von Vollmachten an Bedienstete der Stadt Wien zur Vertretung des Wiener Berufungssenates in mündlichen Verhandlungen vor den Verwaltungsgerichten.

12

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann einer Rechtsfrage nur dann grundsätzliche Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zukommen, wenn sie über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung entfaltet. Der Frage, ob besondere Umstände des Einzelfalles auch eine andere Auslegung einer Erklärung gerechtfertigt hätten, kommt in der Regel keine grundsätzliche Bedeutung im besagten Sinn zu. So geht die - vertretbare - Auslegung eines Antrages in ihrer Bedeutung nicht über den Einzelfall hinaus und vermag sohin auch keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung aufzuwerfen. Der Frage, ob besondere Umstände des Einzelfalles auch eine andere Auslegung einer Erklärung gerechtfertigt hätten, kommt in der Regel ebenfalls keine grundsätzliche Bedeutung im besagten Sinn zu (vgl. etwa VwGH 15.4.2019, Ra 2018/02/0087, mwN). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann einer Rechtsfrage nur dann grundsätzliche Bedeutung im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zukommen, wenn sie über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung entfaltet. Der Frage, ob besondere Umstände des Einzelfalles auch eine andere Auslegung einer Erklärung gerechtfertigt hätten, kommt in der Regel keine grundsätzliche Bedeutung im besagten Sinn zu. So geht die - vertretbare - Auslegung eines Antrages in ihrer Bedeutung nicht über den Einzelfall hinaus und vermag sohin auch keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung aufzuwerfen. Der Frage, ob besondere Umstände des Einzelfalles auch eine andere Auslegung einer Erklärung gerechtfertigt hätten, kommt in der Regel ebenfalls keine grundsätzliche Bedeutung im besagten Sinn zu vergleiche , etwa VwGH 15.4.2019, Ra 2018/02/0087, mwN).

13

Das E-Mail vom 15. April 2024 stammt von der Magistratsmitarbeiterin X., zu der am Ende des E-Mails noch ihre Funktion als Teamleiterin eines näher genannten Bereiches sowie die verbale Umschreibung einer konkreten Magistratsabteilung der Stadt Wien genannt sind. Nicht übersehen werden darf in diesem Zusammenhang, dass der erstinstanzliche Bescheid in der gegenständlichen Rechtsache vom Magistrat der Stadt Wien erlassen wurde. Unabdingbare Voraussetzung zur Begründung des Vollmachtsverhältnisses im Außenverhältnis ist die Offenlegung der Vollmacht gegenüber der für das Verfahren kompetenten Behörde (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG² § 10 Rz 7 mit weiteren Hinweisen auf die hg. Rechtsprechung). Das E-Mail vom 15. April 2024 stammt von der Magistratsmitarbeiterin römisch zehn., zu der am Ende des E-Mails noch ihre Funktion als Teamleiterin eines näher

genannten Bereiches sowie die verbale Umschreibung einer konkreten Magistratsabteilung der Stadt Wien genannt sind. Nicht übersehen werden darf in diesem Zusammenhang, dass der erstinstanzliche Bescheid in der gegenständlichen Rechtsache vom Magistrat der Stadt Wien erlassen wurde. Unabdingbare Voraussetzung zur Begründung des Vollmachtsverhältnisses im Außenverhältnis ist die Offenlegung der Vollmacht gegenüber der für das Verfahren kompetenten Behörde vergleiche , Hengstschläger/Leeb, AVG² Paragraph 10, Rz 7 mit weiteren Hinweisen auf die hg. Rechtsprechung).

14

Wenn das Verwaltungsgericht im E-Mail vom 15. April 2024 einen Hinweis auf ein Handeln im Namen des revisionswerbenden Wiener Berufungssenates vermisst, ist diese Auslegung vertretbar, zumal die von der Einschreiterin X. in der Verhandlung vorgelegte Vollmacht - entsprechend der eingeschränkten gesetzlichen Ermächtigung des § 66g Abs. 6 letzter Satz Wiener Stadtverfassung - ausdrücklich auf die Vertretung des Wiener Berufungssenates in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht eingeschränkt war und ihre Eingabe lediglich einen Hinweis auf ein Handeln im Namen des Magistrats der Stadt Wien erkennen lässt. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zeigt die vorliegende Revision daher hinsichtlich der Auslegung des E-Mails vom 15. April 2024 nicht auf. Wenn das Verwaltungsgericht im E-Mail vom 15. April 2024 einen Hinweis auf ein Handeln im Namen des revisionswerbenden Wiener Berufungssenates vermisst, ist diese Auslegung vertretbar, zumal die von der Einschreiterin römisch zehn. in der Verhandlung vorgelegte Vollmacht - entsprechend der eingeschränkten gesetzlichen Ermächtigung des Paragraph 66 g, Absatz 6, letzter Satz Wiener Stadtverfassung - ausdrücklich auf die Vertretung des Wiener Berufungssenates in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht eingeschränkt war und ihre Eingabe lediglich einen Hinweis auf ein Handeln im Namen des Magistrats der Stadt Wien erkennen lässt. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zeigt die vorliegende Revision daher hinsichtlich der Auslegung des E-Mails vom 15. April 2024 nicht auf.

15

Die Revision macht zu ihrer Zulässigkeit noch geltend, das Verwaltungsgericht habe entgegen der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes weitere Ermittlungen und die Durchführung eines Verbesserungsverfahrens gemäß § 13 Abs. 3 AVG unterlassen. Die Revision macht zu ihrer Zulässigkeit noch geltend, das Verwaltungsgericht habe entgegen der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes weitere Ermittlungen und die Durchführung eines Verbesserungsverfahrens gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG unterlassen.

16

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Behörde dann, wenn nicht eindeutig klar ist, wem ein Rechtsmittel zuzurechnen ist, verpflichtet, sich Klarheit darüber zu verschaffen, wer Rechtsmittelwerber ist. Nur wenn die Behörde aufgrund des objektiven Erklärungswertes der Eingabe keinen Zweifel daran hat, dass diese einer nicht Parteistellung genießenden Person zuzurechnen ist, darf sie mit einer sofortigen Zurückweisung dieser Eingabe vorgehen (vgl. VwGH 29.9.2016, Ra 2016/05/0044 bis 0045, mwN). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Behörde dann, wenn nicht eindeutig klar ist, wem ein Rechtsmittel zuzurechnen ist, verpflichtet, sich Klarheit darüber zu verschaffen, wer Rechtsmittelwerber ist. Nur wenn die Behörde aufgrund des objektiven Erklärungswertes der Eingabe keinen Zweifel daran hat, dass diese einer nicht Parteistellung genießenden Person zuzurechnen ist, darf sie mit einer sofortigen Zurückweisung dieser Eingabe vorgehen vergleiche , VwGH 29.9.2016, Ra 2016/05/0044 bis 0045, mwN).

17

Dem zitierten Verfahren lag zu Grunde, dass der dortigen Einschreiterin eine Vollmacht zur Vertretung der dortigen Revisionswerber im (gesamten) Bauverfahren erteilt wurde und sich die Eingabe auf Aktenbestandteile bezog, aus denen hervorging, dass die Einschreiterin jeweils als Vertreterin der dortigen Revisionswerber aufgetreten ist. Im Gegensatz dazu liegt hier eine auf die mündliche Verhandlung eingeschränkte Vollmacht sowie ein Handeln für den Magistrat der Stadt Wien und nicht für den revisionswerbenden Wiener Berufungssenat vor. Da das Verwaltungsgericht aufgrund des objektiven Erklärungswertes der Eingabe keinen Zweifel an der Zurechnung des in Rede stehenden E-Mails hatte, wird ein Abweichen von der hg. Rechtsprechung in der Zulässigkeitsbegründung der Revision nicht aufgezeigt.

18

Schließlich bemängelt die Zulässigkeitsbegründung der Revision noch die dem angefochtenen Erkenntnis fehlende Begründung über die Nichtzulassung der Revision, weil dort lediglich der Gesetzeswortlaut wiedergegeben und der

Ausspruch nicht inhaltlich und fallbezogen begründet werde (Hinweis auf VwGH 10.10.2014, Ro 2014/02/0104).

19

Der Umstand, dass das Verwaltungsgericht seinen Ausspruch nach § 25a Abs. 1 VwGG über die Unzulässigkeit der ordentlichen Revision ausschließlich auf die Wiedergabe des Gesetzeswortlautes beschränkte, führt aber für sich betrachtet noch nicht dazu, dass die Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 gegeben wären (vgl. VwGH 17.11.2015, Ra 2015/22/0131, mwN). Der Umstand, dass das Verwaltungsgericht seinen Ausspruch nach Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG über die Unzulässigkeit der ordentlichen Revision ausschließlich auf die Wiedergabe des Gesetzeswortlautes beschränkte, führt aber für sich betrachtet noch nicht dazu, dass die Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, gegeben wären vergleiche , VwGH 17.11.2015, Ra 2015/22/0131, mwN).

20

In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher betreffend den Zurückweisungsbeschluss vom 2. Mai 2024 mangels Vorliegens einer Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG und betreffend das (gekürzt ausgefertigte) Erkenntnis gemäß § 25a Abs. 4a letzter Satz VwGG unzulässig und somit gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher betreffend den Zurückweisungsbeschluss vom 2. Mai 2024 mangels Vorliegens einer Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG und betreffend das (gekürzt ausgefertigte) Erkenntnis gemäß Paragraph 25 a, Absatz 4 a, letzter Satz VwGG unzulässig und somit gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 23. Juli 2024

Schlagworte

Beginn Vertretungsbefugnis Vollmachtserteilung Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2 Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024020157.L00

Im RIS seit

03.09.2024

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at